

Begründung gemäß § 9 (8) BauGB zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes  
Nr. 13 Gemarkung Hunnebrock "An der Zillestraße"

1. Grund der Aufstellung

Die Stadt Bünde beabsichtigt, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 13 Gemarkung Hunnebrock "An der Zillestraße" (genehmigt durch Verfügung des Regierungspräsidenten Detmold vom 30.03.1993, Az.. 35.21.11-301/H-5) vereinfacht zu ändern.

Die Änderung befindet sich an der nördlichen Seite des Flurstücks 445 der Gemarkung Hunnebrock Flur 4. Es soll ein 2 m breiter Streifen der nicht überbaubaren Fläche als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung -Gehweg - festgesetzt werden.

Die neue Planstraße stößt in nördlicher Richtung auf die Werfer Straße (Kreisstraße K 21). Die Werfer Straße ist nur an der nördlichen Seite mit einem Geh- und Radweg ausgestattet. Die Stadt Bünde beabsichtigt, im Rahmen der Schulwegsicherung an der südlichen Seite der Werfer Straße einen 2 m breiten Gehweg auszubauen. Eine Verlegung des Gehweges auf das Grundstück ist notwendig, da sich im Bereich der Straße ein offenes Gewässer befindet, welches nicht verrohrt werden darf.

Alle weiteren Festsetzungen bleiben in der bisherigen Form bestehen.

Die Grundzüge der Planung werden durch die beabsichtigte Änderung nicht berührt.

2. Sonstige öffentliche Belange

Die Belange des Immissionsschutzes, Umweltschutzes und Denkmalschutzes werden nicht berührt.

3. Kosten

Die überschläglich ermittelten Kosten für den Endausbau betragen 22.000,-- DM.

Bünde, den 16. Juni 1993

Der Stadtdirektor  
In Vertretung

  
(Brockmeier)

Techn. Beigeordneter